

LEADER-Förderperiode 2023-2027

Nicht förderbare Kosten

1. Kosten für Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungsstichtag oder nach Ablauf des genehmigten Durchführungszeitraums erbracht werden.
2. Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 100 € (netto), ausgenommen Nächtigungskosten.
3. Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5.000 € (netto), die bar bezahlt wurden.
4. Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden.
5. Umsatzsteuern auf förderfähige Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig von vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern zu tragen.
6. Finanzierungs- und Versicherungskosten
7. Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter; mit Ausnahmen (können zu einer späteren Auszahlung und zu längeren Behaltfristen führen)
8. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatz-forderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);
9. Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung, Musik und Bewirtung;
10. Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen.
11. Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.
12. Kosten, die vor dem 1. Jänner 2023 angefallen sind.
13. Kosten, die von politischen Parteien, nahestehenden Organisationen und andere Organisationen gemäß § 2 Ziffer 1 bis 3a des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I Nr. 56/2012 getragen werden.
14. Unbare Arbeitsleistungen
15. Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht-fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig.
16. Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).
17. Kosten für Pflichtaufgaben und Pflichtausgaben von Gemeinden, Schulen, Feuerwehr, Hilfsorganisationen und (verpflichtenden) Gemeindeverbänden wie z.B. SHV, Reinhaltverband, insbesondere Vorhaben die über den Projektfonds der Gemeindefinanzierung gefördert werden: Feuerwehrfahrzeuge, Pflichtschulbau- und GTS-Maßnahmen, Kindergärten und Krabbelstuben, Horte, Musikschulen, Feuerwehrzeugstätten, Amtsgebäude, Bauhöfe, Friedhöfe und Aufbahrungshallen, Kommunalfahrzeuge, Musikprobelokale, Sportstättenbau (im Sinne des Öö. Sportgesetzes). (Ausnahme: spezielle innovative Projekte Bsp. digitale Amtstafel und Öffentlichkeitsarbeit).
18. Skiliftanlagen (Ausnahme: Zauberteppiche bei Skiliftanlagen), Beschneigungsanlagen und Golfplätze
19. Kosten f. Stallbauten und Einstellgebäude (z.B. Maschinenhallen)
20. Landwirtschaftliche Außenmechanisierung
21. Kosten für Geschenke (Ausnahme Giveaways mit Publizitätsnachweis) und Kunstwerke für Museen (Ausnahme: Schaffung von Kunstwerken im Rahmen von Projekten - wenn möglich mit einem Wettbewerb verbinden)

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 **WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



LAND
OBERÖSTERREICH



Kofinanziert von der
Europäischen Union



LEADER-Förderperiode 2023-2027

22. Reparaturkosten
23. Reinigungskosten, Pflege Außenanlage (z.B. Rasenmähen), Forst- und Landwirtschaftliche Standardpflegegeräte inkl. Grünraum (z.B. Motorsäge)
24. Pflanzen, Blumen (Ausnahme Dauerbepflanzung (Stauden, Bäume, Sträucher, Rasen) sind förderfähig)
25. Bekleidung (Ausnahme: Sichtbarmachung des Projektes)
26. Lebewesen
27. Ankauf von Grundstücken und Gebäuden
28. Trachten und Instrumente (Ausnahme: Vereinsübergreifende Anschaffung von Spezialinstrumenten im Rahmen eines Projektes)
29. Laufende Betriebskosten (wenn nicht projektspezifisch) z.B. auch Werkzeug, Leuchtmittel (auf Vorrat)
30. Personal für laufenden Betrieb (Ausnahmen: dem Projekt zugeordnete Kosten in der Startphase)
31. Steuerberater und Anwaltskosten (Ausnahme: eindeutig dem Projekt zurechenbar z.B. Beratung für Gründung einer Gesellschaft)

Nicht förderbare Projekte

1. Einzelmaßnahmen ohne Projektdimension (z.B. Gründach eines Stallgebäudes, automatische Eingangstür,...)
2. reine Sanierungsmaßnahmen (Ausnahme: In-Wert-Setzung möglich, Standardverbesserung)
3. Projekte mit ausschließlicher Privatnutzung
4. Laufende Projekte – Quereinstieg in bestehende Projekte (z.B. dieselbe Veranstaltung wird – ohne inhaltliche Aufwertung - im zweiten Jahr über LEADER gefördert) – kontinuierliche Förderung der gleichen Projektinhalte über mehr als drei Jahre

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 **WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



LAND
OBERÖSTERREICH



Kofinanziert von der
Europäischen Union

